

# Klausur Grundkurs

## Steuerrecht

17. Juni 2025

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage. Viel Erfolg!**

**Erlaubte Hilfsmittel:** Kodex Steuergesetze (es wird nach der 75. Auflage korrigiert)  
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

**Arbeitszeit:** 90 Minuten

**Maximale Punktezahl:** 76 Punkte

### **Beispiel 1 (19 Punkte)**

Frau *Schnell* ist 50%ige Gesellschafterin und alleinige Geschäftsführerin der *Rapido* OG, die Spielwaren in der ganzen Welt über einen Onlineversand verkauft. Das Unternehmen wird von ihrem Wohnsitz in Oberwart (Österreich) betrieben. Der nach § 5 Abs 1 EStG ermittelte Gewinn der OG beträgt im Jahr X1 EUR 200.000, wobei das Geschäftsführerentgelt iHv EUR 50.000 an Frau *Schnell* davon bereits abgezogen wurde, ebenso wie die fremdüblichen Zinsen iHv EUR 2.000 aus einem Privatdarlehen, das Frau *Schnell* der *Rapido* OG gewährt hat.

Frau *Schnell* ist außerdem noch Vorständin der Twenty-Four-Seven AG, die ein Tankstellennetzwerk in Österreich betreibt. Frau *Schnell* hält 5 % der Anteile an der Twenty-Four-Seven AG. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen ist Frau *Schnell* als Vorständin persönlich weisungsfrei, ansonsten ist sie aber in den geschäftlichen Organismus der Twenty-Four-Seven AG eingegliedert und nutzt auch deren Büroräumlichkeiten in Güssing (Österreich). Für ihre Tätigkeit als Vorständin erhält sie eine jährliche Vergütung iHv EUR 80.000. Eine Dividende erhält sie im Jahr X1 hingegen nicht.

- a) Beurteilen Sie die Vorgänge im Jahr X1 von Frau *Schnell* aus einkommensteuerrechtlicher Sicht. Unterliegt ein Teil des Einkommens einem besonderen Steuersatz? Prüfen Sie die Form der Steuererhebung der jeweiligen Einkünfte (zB Kapitalertragsteuer, Lohnsteuer...) und eine allfällige Steuererklärungspflicht von Frau *Schnell*. Allfällige Freibeträge und die Höhe der Steuer sind nicht zu prüfen (16 Punkte)**

Frau *Schnell* erhält ihren Einkommensteuerbescheid am 2.5.X2. Sie sieht ihn zwar, hat aber keine Lust, sich in dem Moment damit zu beschäftigen. Am 10.6.X2 bemerkt sie, dass sie einen Fehler bei der Einkommensteuererklärung gemacht hat und das Finanzamt die Einkünfte aus dem Darlehen an die *Rapido* OG daher fälschlicherweise mit EUR 20.000 angesetzt hat.

- b) Kann Frau *Schnell* noch ein Rechtsmittel gegen den Bescheid einlegen? Wenn nein, ist eine sonstige Maßnahme zur Aufhebung des Bescheids denkbar? (3 Punkte)**

## **Beispiel 2 (19 Punkte)**

Die *Polarstern* AG mit Ort der Geschäftsleitung und Sitz in Wien (Österreich) ist in der Reisebranche tätig. Der Jahresabschluss nach UGB für das Jahr X2 wurde bereits erstellt, jedoch fehlt noch die Überleitung zur Steuerbilanz. Folgende Geschäftsfälle wurden noch nicht berücksichtigt:

- a) Die *Polarstern* AG ist seit dem 1.1.X1 zu 19 % (Anschaffungskosten iHv EUR 1.000.000) an der argentinischen *Südkreuz* SRL (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Buenos Aires, Argentinien; vergleichbar mit einer österreichischen GmbH) beteiligt. Im September X2 schüttet die *Südkreuz* SRL eine Dividende iHv EUR 200.000 an die *Polarstern* AG aus (depotführende Bank in Österreich). Am 1.12.X2 veräußert die *Polarstern* AG diese Beteiligung um lediglich EUR 650.000. Die Wertminderung ist nicht ausschüttungsbedingt. Gehen Sie davon aus, dass die *Polarstern* AG allfällige ihr zustehende Optionen betreffend die Beteiligung an der *Südkreuz* SRL ausgeübt hat. Zwischen Österreich und Argentinien besteht umfassende Amtshilfe im Bereich der Ertragsteuern.
  
- b) Herr *Prasser* (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Wien, Österreich) hält 90 % der Anteile an der *Polarstern* AG. Im Jahr X2 bezieht er für seine Tätigkeit als CEO der *Polarstern* AG ein Gehalt iHv EUR 2.000.000. Fremdüblich wäre jedoch nur ein Gehalt iHv EUR 1.000.000. Die *Polarstern* AG möchte das Managergehalt in voller Höhe als Ausgabe von ihrem Gewinn abziehen und hat das Gehalt daher als UGB-Aufwand erfasst.

**Beurteilen Sie die ertragsteuerlichen Konsequenzen der Vorgänge auf Ebene der *Polarstern* AG und erstellen Sie eine etwaige Mehr-Weniger-Rechnung (MWR). Prüfen Sie nicht die anwendbaren Steuersätze, die Form der Steuererhebung oder etwaige Doppelbesteuerungsabkommen. (19 Punkte)**

### **Beispiel 3 (19 Punkte)**

Die französische *Thomà* SARL (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Paris; vergleichbar mit einer österreichischen GmbH) ist im Handel mit Luxuswaren tätig und hat auch in Österreich Investitionen getätigt: Sie unterhält eine Betriebsstätte in Parndorf (Burgenland), in der sie luxuriöse Modeartikel für den österreichischen Markt lagert und verkauft. Die Betriebsstätte erzielt im Jahr X25 einen steuerlichen Gewinn iHv EUR 3.000.000.

Zusätzlich hält die *Thomà* SARL ein großes Grundstück in Wien als reines finanzielles Investitionsobjekt. Im Jahr X25 verkauft sie dieses überhastet an einen fremden Immobilienentwickler um EUR 800.000 (der Buchwert des Grundstückes zum Zeitpunkt der Veräußerung beträgt EUR 600.000) mit Vertrag vom 30.6.X25. Der Grundstückswert beträgt EUR 1.000.000.

- a. Beurteilen Sie den Sachverhalt auf Ebene der *Thomà* SARL aus österreichischer ertragsteuerlicher Sicht im Jahr X25. Sind die Einkünfte der *Thomà* SARL in Österreich steuerbar und steuerpflichtig? Wenn ja, welcher Steuersatz kommt zur Anwendung und wie erfolgt die Steuererhebung? Etwaige abkommensrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen! (10 Punkte)**
  
- b. Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte aus grunderwerbsteuerlicher Sicht und berechnen Sie eine allfällig entstandene GrESt-Schuld. Ermitteln Sie zudem den Steuerschuldner, die Steuerschuldentstehung und etwaige Anzeigepflichten. Von der Befugnis zur Selbstberechnung durch Parteienvertreter wird kein Gebrauch gemacht. Gehen sie davon aus, dass die genannten Beträge zulässigerweise keine USt beinhalten. (9 Punkte)**

#### **Beispiel 4 (19 Punkte)**

Die *Auto-AG* ist die Obergesellschaft eines österreichischen Konzerns, der seit vielen Jahren in der Automobil-Zuliefererindustrie tätig ist. Dabei nimmt die *Auto-AG* verschiedene Aufgaben, etwa die Buchhaltung und die Tax Compliance, zentralisiert für die Konzerngesellschaften wahr. Außerdem betreibt die *Auto-AG* eine Lackiererei, in der die von den Tochtergesellschaften hergestellten Karosseriebauteile lackiert werden. Dafür erhält die *Auto-AG* fremdübliche Entgelte von den Tochtergesellschaften. Die *Auto-AG* unterhält dabei die folgenden Beteiligungen:

- *Rohstoff-GmbH*: Sie nimmt konzernweit den Einkauf von für die Produktion erforderlichen Rohstoffen (insbesondere Stahl, Kunststoff etc) vor und verkauft diese dann an die anderen Konzerngesellschaften weiter. Die *Auto-AG* ist zu 80 % an der *Rohstoff-GmbH* beteiligt. Geschäftsführer der *Rohstoff-GmbH* ist ein Vorstandsmitglied der *Auto-AG*.
- *Produktion-GmbH*: Sie stellt Karosseriebauteile her, die dann an die *Auto-AG* zur Lackierung weiterverkauft werden. Die *Auto-AG* ist zu 60 % an der *Produktion-GmbH* beteiligt. Der Geschäftsführer der *Produktion-GmbH* ist gleichzeitig der Geschäftsführer der *Rohstoff-GmbH*. Außerdem erteilt die *Auto-AG* der *Produktion-GmbH* regelmäßig Weisungen betreffend deren unternehmerische Entscheidungen.

Im Jahr X1 liefert die *Rohstoff-GmbH* Stahl im Wert von EUR 100.000 an die *Produktion-GmbH*.

**Liegt ein steuerbarer Umsatz bei der Lieferung des Stahls vor? Prüfen Sie insbesondere, ob eine Organschaft vorliegt. (19 Punkte)**